

Kollegialität und Meinungsfreiheit

Berufsbezogene Aussagen von Ärztinnen und Ärzten sind häufig Gegenstand kollegialer Beschwerden.

von Dirk Schulenburg

Ärztinnen und Ärzte sind gefragte Gesprächspartner. Dies gilt nicht nur für ihre Patientinnen und Patienten, sondern auch in der Öffentlichkeit. Naturgemäß äußern sie sich häufig auch zu berufspolitisch strittigen Fragen. Ärztinnen und Ärzte treten zudem als Sachverständige in gesundheitspolitischen Diskussionen und vor Gericht auf. Zunehmend sehen sie sich in der Folge mit dem Vorwurf „unkollegialen Verhaltens“ konfrontiert. Dies gibt Anlass, das (Spannungs-)Verhältnis von grundgesetzlich garantierter Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Pflicht zu kollegialem Verhalten aus rechtlicher Sicht darzustellen. Maßgeblich dafür ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, das immer wieder mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit und seinen Schranken befasst ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.07.2013, 1 BvR 1751/12).

Grundrecht der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Dies gilt für Äußerungen unter anderem als Sachverständiger, Diskussionsteilnehmer oder Leserbriefschreiber. Dabei sind Bewertungen von Sachverhalten als „Werturteile“ ohne Weiteres von der Meinungsfreiheit geschützt. „Tatsachenbehauptungen“ sind geschützt, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen. Bei sachverständigen Äußerungen und Beiträgen zu gesundheitspolitischen Fragen handelt es sich in der Regel um die Bewertung tatsächlicher Vorgänge. Sie fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit.

Einschränkung der Meinungsfreiheit

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit wird allerdings nicht vorbehaltlos gewährt. Es findet seine Schranke in den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch die berufsrechtlichen Bestimmungen zur kollegialen und rücksichtsvollen Zusammenarbeit nach § 29 Abs. 1 Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) gehören. Aber auch bei einer Aussage, die grundsätzlich den Schutz der Meinungsfreiheit genießt, ist daher das berufsrechtliche Gebot der kollegialen Rücksichtnahme zu beachten.

Berufsrechtliches Kollegialitätsgebot

Nach § 29 Abs. 1 BO haben sich Ärztinnen und Ärzte „untereinander kollegial zu verhalten“. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Arztes sowie herabsetzende Äußerungen sind berufswidrig. Dabei soll auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in den ärztlichen Berufsstand gewahrt bleiben. Innerärztliche Kritik soll nicht in die Öffentlichkeit getragen werden und in Gegenwart von Patienten oder anderen Personen eine Beanstandung der ärztlichen Tätigkeit unterbleiben (§ 29 Abs. 4 BO).

„Wertsetzende Bedeutung“ des Grundrechts

Bei Auslegung und Anwendung des berufsrechtlichen Kollegialitätsgebotes ist das eingeschränkte Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG „interpretationsleitend“ zu berücksichtigen. Dies wird verlangt, damit dessen wertsetzender Gehalt gewahrt bleibt. In der Regel wird dabei eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits verlangt. Das Ergebnis der Abwägung ist von der Verfassung nicht vorgegeben und hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Keine Schmähkritik

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit werden aber verkannt, wenn eine Äußerung als unzutreffende Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind. Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor. Eine Schmähkritik ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer oder überstürzter Kritik die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

Vermutung zugunsten der Meinungsfreiheit

Bei einer Äußerung zur öffentlichen Meinungsbildung gilt allerdings eine Vermutung zugunsten der freien Rede, das heißt, wer eine Einschätzung im öffentlichen Rahmen abgibt, wird zunächst durch die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 1 GG umfassend geschützt. Zudem ist dabei zu berücksichtigen, ob sich eine Aussage gegen eine konkrete Person richtet oder gegen eine allgemein beschriebene Personengruppe wandte. Selbst wenn die Aussagen unzutreffend sein sollten, muss die Möglichkeit zur Äußerung verbleiben.

Im Ergebnis sind daher die meisten Äußerungen vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, ausgenommen sind lediglich diffamierende Äußerungen. Letztere sollten unter dem Aspekt des berufsrechtlichen Gebotes der kollegialen Rücksichtnahme unterbleiben.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Alle Folgen der Reihe „Arzt und Recht“ seit dem Jahr 2000 lesen Sie auf unserer Internetseite www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.